Bekanntmachung

des

Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz 2023

vom 2. Mai 2024, Az.: FM2-2231-11/6

I. Ausschüttungsquoten und Zuweisungsbeträge

Nach der endgültigen Berechnung der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ergeben sich für das Jahr 2023 folgende Ausschüttungsquoten und Zuweisungsbeträge:

A. Schlüsselzuweisungen

- 1. an die Gemeinden
 - Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 111,59 Euro je gewichteter Einwohnerin und je gewichtetem Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
 - 70,07 % der Schlüsselzahlen 2023 und
 - 29,93 % des Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
- 2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 178,54 Euro je Einwohnerin und Einwohner
- 3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 71,20 % der Schlüsselzahlen 2023.

B. Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

- 1. an die Stadtkreise 24,61 Euro je Einwohnerin und Einwohner
- 2. an die Landkreise
 - 11,02 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
 - 18,49 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
- 3. an die Großen Kreisstädte

11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und

4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte

4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

C. Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise nach § 11 Absatz 4 FAG

Die Zuweisungen betragen 551.414.100 Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D. Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

			Euro je Schülerin und Schü- ler bzw. Kind
1.		ıptschulen, Werkrealschulen und der Klassen s 10 der Gemeinschaftsschulen	1.312
2.	Rea	alschulen	1.107
3.	a)	Gymnasien, mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien, sowie der Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	1.156
	b)	Progymnasien	1.124
4.	Sch	ulen besonderer Art	1.107
5.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht		769
6.	Voll	ufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in zeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsober- ulen, beruflichen Gymnasien	1.928
7.		ndschulförderklassen	375

8.

sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Fördera) schwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 2.779 mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der b) dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkin-6.415 dergärten mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderc) schwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 7.814 d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 7.073 e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 2.799 f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 7.327 mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entg) wicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 4.775 mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Kranh) kenhausbehandlung 2.289

E. Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)

Die Zuweisungen betragen 193.800.000 Euro. Sie werden nach den in der Anlage 1 zu § 18 FAG enthaltenen Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

F. Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen an die nach dem Kurortegesetz anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden mit mehr als 50.000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen im Jahr 2018 betragen 0,17 Euro je kurtaxepflichtiger Übernachtung.

G. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

		Euro je km
1.	für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	7.600
2.	für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr. 1 ge- nannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	9.500
3.	für jeden weiteren Kilometer	11.500
4.	für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Um- stufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landes- straßen	13 000
	Suaisen	13.000

H. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

		Euro je km
1.	für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	2.500
2.	für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	6.200
3.	für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	3.600
4.	für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	6 700

I. Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 8,52 Euro.

J. Zuweisungen zur F\u00f6rderung des \u00f6ffentlichen Personennahverkehrs(\u00a7 28 FAG)

Die Zuweisungen betragen 15.000.000 Euro. Sie werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerinnen und Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

K. Zuweisungen zu den Ausbildungskosten (§ 29 Absatz 1 FAG)

Die Zuweisungen betragen 6.867 Euro je Auszubildender und Auszubildendem.

L. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre 603.295.466 Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

M. Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Die Zuweisungen betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre und der Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche 990.203.252 Euro. Je umgerechnetem Kind werden 3.771,43 Euro zugewiesen.

N. Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Die Zuweisungen betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre 1.171.750.979 Euro. Sie basieren auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2021. Je umgerechnetem Kind werden 16.470,36 Euro zugewiesen.

O. Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d FAG)

Den Zuweisungen liegt ein Betrag von 11.000.000 Euro zugrunde. Die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

P. Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Den Zuweisungen liegt ein Betrag von 160.000.000 Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen und Gruppen. Die Gesamtzahl der Gruppen beträgt 2.877,84.

Q. Erstattungen nach § 39 Absatz 18 FAG

Die Erstattungen der Landkreise betragen je

1.	Beamtin bzw. Beamten des mittleren Dienstes	52.190 Euro
2.	Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhstandbeamten des mittleren Dienstes	38.100 Euro
3.	Witwer einer Beamtin bzw. Witwe eines Beamten des mittleren Dienstes	22.960 Euro
4.	Beamtin bzw. Beamten des gehobenen Dienstes	62.080 Euro
5.	Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhstandbeamten des gehobenen Dienstes	45.320 Euro
6.	Witwer einer Beamtin bzw. Witwe eines Beamten des gehobenen Dienstes	27.320 Euro
7.	Beamtin bzw. Beamten des höheren Dienstes	82.770 Euro

II. Finanzausgleichsumlage

Die Finanzausgleichsumlage richtet sich nach § 1 a Absatz 2 FAG.

III. Abrechnung

Die Leistungen werden je um die Teilzahlungen für das 1. bis 4. Quartal 2023 gekürzt. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Nachzahlungen bzw. Rückforderungen werden zusammen mit der Teilzahlung für das 2. Quartal 2024 abgewickelt.